

Mitteilung des Senats vom 21. Juni 2005***Bericht in Sachen Space Park/SWG-Darlehen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht in Sachen Space Park/SWG-Darlehen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Dresdner Bank AG bzw. ihre Enkelgesellschaft Space Park GmbH & Co. KG („Space Park KG“) hat gegen die ehemaligen Geschäftsführer der Space Park KG (bestellt von der Köllmann AG) einen Schadensersatzprozess wegen angeblicher vermögensschädigender Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und späteren Verbürgung eines Darlehens der SWG Grundstücks GmbH & Co. KG („SWG“ bzw. „SWG-Darlehen“) angestrengt. Dabei wird auch das Verhalten Bremens kritisiert. Es geht um die Übernahme einer Bürgschaft durch die Space Park KG bei der Übertragung des SWG-Darlehens von der Space Park KG auf die damalige Space Park Development GmbH (spätere Space Park Development GmbH & Co. KG, nachfolgend „Space Park Development KG“), eine andere Gesellschaft des Köllmann-Konzerns, die ursprünglich mit der Errichtung des Space Parks beauftragt war. Zeitgleich werden Verhandlungen zwischen der Dresdner Bank AG und der Freien Hansestadt Bremen („FHB“) über die Vermarktungsbemühungen der Dresdner Bank AG und das Ergebnis des zurzeit laufenden Bieterverfahrens geführt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 1. Juni 2005 und 9. Juni 2005 jeweils nach Akteneinsicht in Pressekonferenzen behauptet, die FHB und die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH („BIG“) hätten die Köllmann AG bei deren angeblicher Verschleierung bestehender Verbindlichkeiten bzw. Bürgschaften der Space Park KG unterstützt, um dadurch die Beteiligung der Dresdner Bank AG bzw. ihrer Tochter, der DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH („DEGI“) an der Space Park KG zu erreichen. Hierbei handelt es sich um Vorgänge aus dem Jahre 1999. Auf der Grundlage des nachfolgenden Sachstands FHB und BIG halten FHB und BIG diese vorgenannten Vorwürfe gegen FHB und BIG für unbegründet.

Mit Datum vom 15. Juni 2005 hat die EU-Kommission, basierend auf der im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgten Presseberichterstattung, weitere Fragen im Zusammenhang mit dem SWG-Darlehen an die FHB gerichtet.

In Abschnitt I wird auf die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem SWG-Darlehen eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch die Einbindung und Information der parlamentarischen Gremien in bzw. über die wesentlichen Entscheidungen dargestellt (Abschnitt II.). Des Weiteren wird über die jüngsten Schritte der FHB zur Umsetzung der EU-Kommissionsentscheidung zum SWG-Darlehen berichtet (Abschnitt III.).

I. Umschuldung des SWG-Darlehens

Das Projekt Space Park ist ein Schwerpunktprojekt des Bremer Investitions Sonderprogramms. Es wurde zunächst vor allem von der Köllmann AG entwickelt. 1998 präsentierte die Köllmann AG der FHB die DEGI als Investor. Die DEGI war bereit, sich unter der Federführung der Köllmann AG mit rd. 550 Mio. DM an dem Space Park finanziell zu engagieren. Zum weiteren Verständnis des nachfolgend dargestellten Ablaufes ist von Bedeutung, dass die Köllmann AG und die DEGI gegen-

über Bremen stets einheitlich als Projektpartner auftraten, die untereinander vertrauensvoll zusammenarbeiteten und deren tatsächliche Informationslage der bre-mischen Seite nicht zugänglich war.

1. Der Senat und die Wirtschaftsförderungsausschüsse hatten in ihren Sitzungen am 4. November bzw. 12. November 1998 beschlossen, dass die SWG – eine im Treuhandauftrag des Senators für Finanzen von der BIG verwaltete Tochtergesellschaft der FHB – das ehemalige AG-Weser-Gelände an die Köllmann AG zur Errichtung des Space Parks veräußert. Der Senat hatte die Vorlagen auch der Bremischen Bürgerschaft für ihre Sitzung am 18. November 1998 zur Kenntnis gegeben. Das sodann vom Senat beschlossene und von der Bürger-schaft zur Kenntnis genommene Konzept für den Space Park sah vor die Ver-äußerung von Grundstücken des ehemaligen AG-Weser-Geländes zu einem Kaufpreis von insgesamt 26 Mio. DM und die schrittweise Lieferung des Ge-ländes bis zum 31. Oktober 2000, wobei der Kaufpreis für die veräußerten Grundstücke erst im Jahre 2001 gezahlt werden sollte.

Ende 1998 wurde mit der DEGI, die von der Köllmann AG als Investor gewon-nen worden war, vereinbart, dass die DEGI das AG-Weser-Gelände früher als geplant erwirbt, um es zu einem späteren Zeitpunkt an die Investorengesell-schaft, die Space Park KG, an der sich die DEGI ebenfalls beteiligen wollte, weiter zu veräußern. Der Grundstückskaufvertrag wurde am 30. Dezember 1998 beurkundet. Gegenüber dem ursprünglichen Konzept wurde die FHB dadurch besser gestellt, da sich ein finanziell leistungsfähiger Partner bereits mit einem ersten, unumkehrbaren Investitionsschritt für den Space Park engagiert hatte und der Kaufpreis früher als geplant (1999 anstelle von 2001) gezahlt werden sollte. Über diese Veränderungen gegenüber dem in den Gremien im Novem-ber 1998 dargestellten Konzept hat das Wirtschaftsressort mit Schreiben vom 22. Dezember 1998, also vor der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages, die Sprecher der Wirtschaftsdeputation unterrichtet.

2. Am 23. Dezember 1998 beantragte die Köllmann AG für die European Leisure Corporation Management GmbH & Co. Space Park Immobilien-Leasing KG, die spätere Space Park KG und damalige Tochter der Köllmann AG, beim Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten (heute Senator für Wirtschaft und Häfen, „SWH“) die Gewährung eines Darlehens der SWG aus dem Grundstückskaufpreis in Höhe von 26 Mio. DM (13 Mio. €). Dieses Darlehen sollte, wie später im Darlehensvertrag vom 18. Januar 1999 geregelt, der Space Park KG, die bis zum geplanten Eintritt der DEGI in die Space Park KG nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte, den Erwerb von Entwicklungs- und Planungsleistungen für das Projekt von der Space Park Development KG ermöglichen. Diese Leistungen waren bis dahin während der so genannten Designphasen von der Köllmann AG und teilweise auch von der FHB darlehensweise vorfinanziert worden. Vorgesehen waren eine nur kurze Laufzeit des SWG-Darlehens bis zum 15. April 1999, eine marktkonforme Ver-zinsung und als Sicherheiten eine Konzernbürgschaft der Köllmann AG sowie die Abtretung des zukünftigen Anspruchs auf Einzahlung der von der DEGI in die Space Park KG zu leistenden Kommanditeinlage. Die DEGI hatte mit Schreiben vom 18. Januar 1999 gegenüber der SWG verbindlich erklärt, bis zum 15. April 1999 als Kommanditistin in die Space Park KG eintreten zu wol-len, sofern das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften („KAGG“) das zulasse. Ein Hinweis auf diesen Vorbehalt findet sich im Darlehensvertrag zwischen SWG und Space Park KG vom gleichen Tag.

Der Senator für Finanzen hatte Anfang 1999 erwogen, das von der Köllmann AG beim SWH beantragte SWG-Darlehen in Höhe von 26 Mio. DM als Eigen-geschäft der BIG durchführen zu lassen. Diesen Erwägungen schlossen sich die Vertreter des SWH, des Senators für Finanzen sowie der Senatskanzlei unter Beteiligung der BIG in einer Besprechung am 12. Januar 1999 nicht an, weil der Kaufpreis aus dem Grundstücksverkauf zum SWG-Treuhandvermögen ge-hörte. Daher wurde beschlossen, das SWG-Darlehen im Wesentlichen aus diesen Treuhandmitteln zu gewähren. Aufgrund der ursprünglich erst für 2001 vorge-sehenen Kaufpreiszahlung für die Grundstücke sowie der Darlehensausgestal-tung (Kurzfristigkeit, Marktconformität, Besicherung) wurde damals eine par-lamentarische Befassung nicht für erforderlich gehalten. Die Ressorts gingen davon aus, sich im Rahmen der geltenden Beschlusslage zu bewegen (vgl. Antwort des Senats vom 10. September 2002 auf die Kleine Anfrage der Frak-

tion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. August 2002 [Drucksache 15/1238]). Am 18. Januar 1999 schloss die SWG – im Auftrag der FHB – den entsprechenden Darlehensvertrag mit der Space Park KG ab.

Über die Unterrichtung der parlamentarischen Gremien in Bremen und insbesondere die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wird in Abschnitt II berichtet.

3. Mit Schreiben vom 12. April 1999 beantragte die Space Park KG die Prolongation des SWG-Darlehens bis zum 31. Dezember 2000. Dabei wurde in der Begründung verwiesen auf die mit der FHB geführten Verhandlungen zu der Rahmenvereinbarung über die Ansiedlung des Space Parks in der Freien Hansestadt Bremen („Rahmenvereinbarung“) und den Umstand, dass die Kaufpreiszahlung für die Grundstücke ursprünglich erst für 2001 vorgesehen war. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die DEGI an der Space Park KG noch nicht beteiligt. Die Darlehensforderung war am 15. April 1999 fällig; die Darlehensvereinbarung bestand selbstverständlich wirksam fort. Am 5. Mai 1999 erklärte die DEGI gegenüber dem SWH schriftlich, dass sie der Rahmenvereinbarung zustimme und sich nach Abschluss des Generalübernehmervertrages, des Center-Management-Vertrages und von vier Immobilien-Leasingverträgen mit der Köllmann AG im dritten Quartal, spätestens bis zum 30. September 1999, an der Space Park KG beteiligen werde. Anders als im Schreiben der DEGI vom 18. Januar 1999 wurden sonstige Beteiligungsvorbehalte, auch bezüglich des KAGG, nicht mehr erwähnt. Die Rahmenvereinbarung wurde am 7. Mai 1999 unterschrieben, das Schreiben der DEGI vom 5. Mai 1999 war als Anlage Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Im Rahmen der Prüfung des Prolongationsantrages wurde laut Vermerk der BIG vom 19. Mai 1999 festgehalten, dass durch diese schriftliche Zusage der DEGI die Zahlungsfähigkeit der Space Park KG grundsätzlich gegeben sei. Mit Schreiben vom 26. Mai 1999 leitete die BIG den Vorgang dem SWH zu. Am 8. Juli 1999 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des SWH, der BIG und der Köllmann AG statt, in dem die Prolongation des SWG-Darlehens sowie die teilweise Zinsfreistellung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der anderen beteiligten Senatsressorts erörtert wurden.
4. Mit Schreiben vom 9. Juli 1999 beantragte die Köllmann AG bei der SWG darüber hinaus, einem Schuldnerwechsel zuzustimmen. Die SWG-Darlehensschuld sollte von der Space Park KG auf die Space Park Development KG übergehen. In einer ersten Reaktion auf diesen Antrag wurde gegenüber der Köllmann AG darauf hingewiesen, dass die Space Park KG auch bei einem Schuldnerwechsel nicht aus der Haftung entlassen werden könne.

Mit den Anträgen auf Prolongation und auf Zustimmung zum Schuldnerwechsel befassten sich am 21. Juli 1999 die Staatsräte des SWH und des Senators für Finanzen sowie Vertreter von Senatskanzlei und der BIG. Im Ergebnis wurde der Prolongation bis zum 31. März 2000, einer teilweisen Zinsfreistellung und dem Schuldnerwechsel auf die Space Park Development KG unter Mithaftung der Space Park KG zugestimmt. In der Sitzung wurde hinsichtlich der Bonität der Space Park KG darauf hingewiesen, dass sich die DEGI inzwischen an der Space Park KG beteiligt habe (siehe nachfolgende Ziffer 6). Am 23. Juli 1999 übersandte die SWG direkt der Space Park KG eine Rechnung über Zinsen und über eine Bearbeitungsgebühr.

5. Am 7. Juli 1999, also noch vor dem Gespräch über die Prolongation des SWG-Darlehens und dem Antrag der Köllmann AG vom 9. Juli 1999 auf Schuldnerwechsel, schlossen die Köllmann AG sowie zwei weitere Gesellschafter, die der Space Park KG als Minderheitsgesellschafter (im Umfang von jeweils 5 %) angehört hatten, mit der DEGI einen Kauf- und Übertragungsvertrag, durch den die Köllmann AG auf die DEGI einen Kommanditanteil im Umfang von 90 % des Kommanditkapitals der Space Park KG übertrug. Die Eintragung der DEGI als neue Kommanditistin der Space Park KG in das Handelsregister erfolgte am 13. Juli 1999. Zu diesem Zeitpunkt wurde die DEGI rechtswirksam Kommanditistin der Space Park KG. Bestandteil des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 7. Juli 1999 war eine Planbilanz der Space Park KG zum 30. Juni 1999. Diese Planbilanz wies auf der Passivseite nur das Eigenkapital aus und keinerlei Verbindlichkeiten, insbesondere auch nicht die Verbindlichkeit aus dem SWG-Darlehen. Dabei ist der DEGI, so wie sich der Sachverhalt für die FHB darstellt, seinerzeit die Existenz des SWG-Darlehens bekannt gewesen.

In dem Kauf- und Übertragungsvertrag vereinbarten die Vertragsparteien, dass unverzüglich eine endgültige Bilanz der Space Park KG zum 30. Juni 1999 („Stichtagsbilanz“) aufzustellen sei und von der KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft mbH („KPMG“) bis zum 31. Juli 1999 geprüft werden solle. In dem Kauf- und Übertragungsvertrag garantierte die Köllmann AG der DEGI ausdrücklich, dass Verbindlichkeiten der Space Park KG, die weder in der Planbilanz noch in der Stichtagsbilanz ausgewiesen seien, nicht beständen. In dem Vertrag ist außerdem folgende Regelung für den Fall des Bestehens von Verbindlichkeiten der Space Park KG am 30. Juni 1999 enthalten: „Sollten die in der Planbilanz ausgewiesenen Positionen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) jeweils saldiert, von den entsprechenden saldierten Positionen in der Stichtagsbilanz abweichen, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung zwischen Käufer (DEGI) und Verkäufer (Köllmann AG) auszugleichen“.

Im Zusammenhang mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag wurde der Gesellschaftsvertrag der Space Park KG rückwirkend zum 1. Juli 1999 insgesamt neu gefasst. Gemäß § 2 (Gegenstand) waren die Vergabe (nicht die Aufnahme) von Darlehen und das Eingehen von Verpflichtungen aus Bürgschafts- und Garantieverträgen nicht Gegenstand des Unternehmens und der Space Park KG deshalb ausdrücklich untersagt.

6. An den Verhandlungen, die zum Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages Köllmann AG/DEGI führten, und an dem Vertragsabschluss selbst waren FHB/BIG/SWG nicht beteiligt. Das am 7. Juli 1999 unterzeichnete Vertragswerk war BIG/SWG nicht bekannt. Auch die FHB hat dieses Vertragswerk nicht bei den hier in Rede stehenden Verhandlungen zugrunde gelegt, insbesondere nicht dessen Einzelheiten und die in Ziffer 5 dargestellten Abreden. Die Köllmann AG hatte zwar dem SWH am 15. Juli 1999 unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung das sehr umfangreiche Vertragspaket einschließlich des Kauf- und Übertragungsvertrages sowie des geänderten Gesellschaftsvertrages übersandt, der SWH leitete das Vertragswerk auch unverzüglich an die Anwaltskanzlei Dr. Schackow & Partner zur Prüfung weiter. Die Prüfung der Anwaltskanzlei konzentrierte sich darauf, ob die von der DEGI übernommenen Verpflichtungen mit denjenigen der Rahmenvereinbarung (die das SWG-Darlehen nicht zum Gegenstand hatte) übereinstimmten und ob die FHB dem Generalübernehmervertrag, der ebenfalls Bestandteil des Vertragswerkes war, zustimmen konnte. Der SWH teilte der Köllmann AG die Prüfungsergebnisse der Anwaltskanzlei mit Schreiben vom 29. Juli 1999 mit. Die FHB nicht betreffenden Bestimmungen des Vertragswerkes waren nicht Gegenstand der Prüfung und wurden weder für die FHB ausgewertet noch zur Kenntnis genommen.

Bremen hatte keine Veranlassung, sich mit den ausschließlich für die DEGI geltenden Vorschriften vertraut zu machen oder die – der BIG/SWG nicht bekannten, vielmehr dem Ressort aus anderen Gründen übersandten – Vertragswerke, insbesondere den Gesellschaftsvertrag, der nur zwischen den Gesellschaftern Geltung hat, zu prüfen. Dies war mangels eines Verdachtes gegen DEGI oder Köllmann AG auch nicht geboten. Auch die Handlungen der nach wie vor trotz Gesellschafterwechsels amtierenden Geschäftsführung der Space Park KG gaben Bremen keinerlei Anlass zu weitergehenden Prüfungen.

7. Ende Juli 1999 begannen FHB/BIG – ohne Wissen um die Details des zwischen Köllmann AG und DEGI vereinbarten Vertragswerkes – mit der Bearbeitung des von der Köllmann AG gewünschten und von den beteiligten Ressorts akzeptierten Schuldnerwechsels hinsichtlich des SWG-Darlehens (Ersetzung der Space Park KG durch die Space Park Development KG als Schuldnerin und Wechsel der Space Park KG zu einer einfachen Bürgin).

Dazu übersandte die Köllmann AG am 23. Juli 1999 zwei Vertragsentwürfe. Ein Vertragsentwurf regelte den aus dem Treuhandvermögen stammenden Darlehensbetrag in Höhe von 24,5 Mio. DM; der andere Vertragsentwurf regelte den Eigenanteil der BIG in Höhe von 1,5 Mio. DM. Die Aufspaltung in zwei Vertragsentwürfe erfolgte wegen unterschiedlicher Laufzeit- und Zinsregelungen. Diese Vertragsentwürfe entsprachen nicht den Vorgaben der FHB. Deswegen erstellte die Anwaltskanzlei Dr. Schackow & Partner zwei neue Entwürfe nebst dem Entwurf einer Bürgschaftserklärung der Space Park KG und lei-

tete diese Entwürfe mit Schreiben vom 30. Juli 1999 der Köllmann AG zu. Stichtag für die Schuldübernahme durch die Space Park Development KG sollte der 15. April 1999 sein (der Tag, an dem das SWG-Darlehen zur Rückzahlung fällig gewesen war). Die Köllmann AG lehnte den in den Entwürfen der Schuldübernahme enthaltenen Hinweis auf die von der BIG/SWG geforderte Bürgschaft der Space Park KG ab.

Am 2. August 1999 übersandten Dr. Schackow & Partner die von ihnen bereits im Juli 1999 übersandten Entwürfe mit geringfügigen Änderungen erneut an die Köllmann AG (Space Park Development KG), ohne allerdings auf deren Änderungswünsche eingegangen zu sein. Lediglich die Überschriften der einzelnen Vertragsabschnitte waren ergänzt und die Unterschriftsdaten auf Wunsch der Köllmann AG weggelassen worden. Zur gleichen Zeit erstellte die Köllmann AG eigene Vertragstexte und übersandte diese mit Schreiben vom 2. August 1999 an die BIG. Diese Texte enthielten keinen Hinweis auf die von BIG/SWG verlangte Bürgschaft; die Texte waren von der Space Park KG und der Space Park Development KG bereits und zwar mit dem Datum 30. Juli 1999 unterschrieben. Zusätzlich übersandte die Köllmann AG eine ebenfalls unterschriebene Bürgschaft der Space Park KG, die das Datum 2. August 1999 trug, aber rechtlich ins Leere ging, weil sie sich auf einen nicht existierenden Darlehensvertrag bezog.

Am 23. August 1999 übersandte die BIG der Köllmann AG erneut Entwürfe, die in Abstimmung mit dem SWH einen Vertragsabschluss zum 30. Juni 1999 für eine Darlehensumschuldung mit rückwirkender Wirkung ab dem 15. April 1999 vorsahen. Der Entwurf der Bürgschaftsurkunde war auf den 1. Juli 1999 datiert und sollte dementsprechend zum 1. Juli 1999 übernommen werden. Das auf Wunsch der Köllmann AG vorgesehene Auseinanderfallen der Daten die am 23. August 1999 bereits in der Vergangenheit lagen, war aus Sicht der FHB/BIG bedeutungslos, da dies keine Auswirkung auf die Vermögensposition Bremens hatte. Der Entwurf der Schuldübernahmeverträge sah vor, dass die Space Park KG für die von der Space Park Development KG übernommene Darlehensschuld bürgt. Auch in dem Anschreiben ist unmissverständlich hervorgehoben worden, dass auf eine Besicherung des Darlehens durch eine Bürgschaft der Space Park KG nicht verzichtet werden könne und dass diese auch in den Schuldübernahmeverträgen erwähnt werden müsse. Da in den Vertragsentwürfen des Schuldübernahmevertrages als Stichtag für den Schuldnerwechsel der 15. April 1999 vorgesehen war, erklärte die BIG in diesem Schreiben zudem, bei einem Zustandekommen der Verträge auf der Grundlage der übersandten Entwürfe, d. h. auch unter der Voraussetzung der Übernahme einer Bürgschaft durch die Space Park KG, bestätigen zu wollen, dass zum 30. Juni 1999 eine Darlehensverbindlichkeit der Space Park KG gegenüber SWG nicht mehr bestanden habe. Dies bedeutete gleichzeitig, dass der Schuldnerwechsel ohne die verlangte Bürgschaftsübernahme nicht zustande kommen sollte.

Ohne auf diese übersandten Vertragsentwürfe einzugehen, übersandte die Köllmann AG mit Schreiben vom 31. August 1999 nun vier Vertragsentwürfe und eine Bürgschaft („Viererverträge“), die jeweils von den Geschäftsführern der Space Park KG und der Space Park Development KG einseitig unterzeichnet waren. Eine Vertragsversion (je ein Schuldübernahmevertrag getrennt nach Treuhand- und Eigenanteil) war mit Datum vom 15. Juni 1999 unterzeichnet und enthielt keinen Hinweis auf die von der Space Park KG herauszulegende Bürgschaft, während die zweite Version einen Querverweis auf die Bürgschaft enthielt und mit Datum vom 5. Juli 1999 sowie mit Wirkung vom 15. April 1999 unterzeichnet war. Die ebenfalls unterschriebene Bürgschaft der Space Park KG trug das Datum 5. Juli 1999.

8. Am 31. August 1999, einen Monat später als im Kauf- und Übertragungsvertrag u. a. zwischen der Köllmann AG und der DEGI vereinbart, testierte KPMG die zum 30. Juni 1999 aufgestellte Stichtagsbilanz der Space Park KG. Dieses Testat wurde insbesondere für die DEGI erstellt. In Anlage 3 zum Prüfungsbericht führt die KPMG aus, dass ein Darlehen der SWG in Höhe von 26 Mio. DM durch Vertrag vom 15. Juni 1999 mit Wirkung zum 16. April 1999 vollständig auf die Space Park Development KG übertragen worden sei und die Konditionen des Darlehens umfassend neu geregelt worden seien. Ein von allen Parteien unterzeichneter Schuldübernahmevertrag hat am 31. August 1999 nicht existiert. Schuldübernahmeverträge wurden von der SWG erst unter dem 7. Oktober 1999

gegengezeichnet und übersandt. FHB/BIG ist das Testat der KPMG erst am 2. Juni 2005 bekannt geworden, als die Dresdner Bank AG der FHB auf ausdrückliches Verlangen von FHB das Deckblatt, das Testat und die Anlage 3 des KPMG-Prüfungsberichts übermittelte. Die Anlage 3 des Prüfungsberichtes weist ferner darauf hin, dass sich die Köllmann AG verpflichtet hatte, bestehende Verbindlichkeiten der Space Park KG aus Lieferungen und Leistungen zum 30. Juni 1999 zu begleichen.

9. Am 1. September 1999 gingen bei der BIG die oben genannten Viererverträge ein. Diese wurden von BIG zunächst unter zwei wesentlichen Aspekten kritisch geprüft: Erstens wurden formale Mängel geltend gemacht, da der Bürgschaftstext auf Schuldübernahmeverträge verwies, deren Bezeichnungen und Datierung (30. Juni 1999) falsch waren und somit ins Leere liefen. Diese formalen Fehler beseitigte die Köllmann AG durch Übersendung von Austauschseiten mit Schreiben vom 14. September 1999. Zweitens wurde zu der doppelten Vertragsgestaltung (Viererverträge) anwaltlicher Rechtsrat eingeholt. Dazu wurden mit dem Anwaltsbüro Dr. Schackow & Partner zwei Telefonate geführt. In einem Vermerk der BIG vom 24. September 1999 wurde das Ergebnis wie folgt zusammengefasst:

„Nach erster telefonischer Auskunft des Büros Dr. Schackow & Partner könnte ein Risiko theoretisch darin bestehen, dass – aus welchen Gründen auch immer – der zweite Vertrag angefochten wird. Auch wäre zu überlegen, ob ein Risiko in der Tatsache liegt, dass sich der zweite Ergänzungsvertrag nicht ausdrücklich auf den ersten Vertrag bezieht, so dass die Frage aufkommen könnte, wozu ein zweiter Vertrag zu einer Verlängerung benötigt wird, obwohl diese bereits im ersten Vertrag geregelt ist. Eine detaillierte Prüfung müsste allerdings erst noch an Hand des Vertragstextes vorgenommen werden. Ob das Risiko in der Praxis tatsächlich als hoch zu bewerten ist, ist fraglich, da die Motivation zu der vorliegenden Vertragsgestaltung eher im Rechnungswesen/Halbjahresabschluss zu finden sein dürfte und nicht in der Absicht, die Bürgschaft zu vermeiden.“

In Abstimmung mit dem SWH wurden die Viererverträge von SWG daraufhin gegengezeichnet und am 7. Oktober 1999 an die Köllmann AG gesandt. Erst dadurch wurde die Space Park KG bezüglich des SWG-Darlehens von einer Darlehensschuldnerin zur Bürgin.

Bei dieser Vertragsgestaltung stand für FHB/BIG an erster Stelle, die Vermögensinteressen der FHB zu wahren und das am 15. April 1999 fällige SWG-Darlehen vertraglich neu zu regeln, ohne die Sicherstellung des Rückzahlungsanspruches zu verschlechtern. FHB/BIG bewertete die Vertragsgestaltung (Viererverträge) als rechtlich unbedenklich, da zum Zeitpunkt der Unterschriften von SWG am 7. Oktober 1999 sich das gesamte Vertragswerk auf die Vergangenheit bezog. Die beiden unter dem 15. Juni 1999 datierten Schuldübernahmeverträge hatten für Bremen keine eigenständige Bedeutung, da in dem gesamten am 7. Oktober 1999 unterschriebenen Vertragspaket alle bremischen Belange geregelt waren und insbesondere die Bürgschaft vorlag. Bis zum 7. Oktober 1999 war die Space Park KG Darlehensschuldnerin.

10. Eine Kausalität des Verhaltens der FHB /BIG für den Kauf- und Übertragungsvertrag vom 7. Juli 1999 und dessen Umsetzung einschließlich der Zahlung der Kommanditeinlage ist ausgeschlossen. Da die Viererverträge erst im Oktober 1999 von SWG gegengezeichnet wurden, können diese insbesondere nicht für Handlungen der Geschäftsführer im Juli oder August 1999 relevant geworden sein. Auch für das der FHB/BIG erst jetzt bekannt gewordene Testat der KPMG vom 31. August 1999 waren die Viererverträge nicht kausal. Aus dem von Deloitte & Touche am 12. Oktober 1999 geprüften Rumpfgeschäftsjahresabschluss der Space Park KG zum 30. September 1999 ergibt sich, dass die DEGI bis zum 30. September 1999 45 Mio. DM als Kommanditeinlage geleistet hatte, der genaue Termin ist FHB/BIG nicht bekannt. Sollte die Kommanditeinlage von DEGI bereits vor dem 31. August 1999 gezahlt worden sein, wäre das Testat der KPMG dafür nicht ursächlich geworden.

Auf jeden Fall liegen also alle relevanten Rechtshandlungen der DEGI zeitlich vor der Gegenzeichnung der Viererverträge durch SWG. Als die Viererverträge von SWG am 7. Oktober 1999 gegengezeichnet wurden, hatte die DEGI mit der Köllmann AG schon alle für die Beteiligung der DEGI an der Space Park KG wesentlichen Verträge abgeschlossen und vollzogen.

Die FHB, DEGI, Köllmann AG und KanAM EURO MALLS GmbH („KanAM“) haben die FIDES Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft („Fides“) im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Köllmann AG und KanAM aus dem Projekt Space Park gemeinsam beauftragt, im Wege einer Due Diligence die im Space Park-Projekt involvierten Köllmann-Gesellschaften zu untersuchen. Die Fides ist in der Folgezeit vom 1. Januar 2003 bis 31. März 2004 nur noch für DEGI und FHB gemeinsam tätig gewesen. Die Fides stellte mit Vermerk vom 24. Juli 2002 über die Due Diligence fest, dass die Space Park KG die in Rede stehende Bürgschaft für das SWG-Darlehen übernommen hatte. Aus dieser Feststellung der Fides hat die DEGI weder gegenüber der FHB/BIG/SWG noch, soweit bekannt, gegenüber der Köllmann AG oder anderen irgendwelche Folgen hergeleitet. Vielmehr hatte sich die Dresdner Bank AG im Rahmen der Fortführungsverhandlungen nach Scheitern ihres ersten Vermarktungsanlaufes für den Space Park damit einverstanden erklärt, dass die von der EU Kommission verlangte Zahlung der Zinsen auf das SWG-Darlehen, die eigentlich die Space Park Development KG schuldet, von der Space Park KG übernommen wurde. Daraufhin veranlasste die Dresdner Bank AG die Space Park KG, an die SWG aufgrund der Bürgschaft auf den Darlehens-Zins-Anspruch der SWG einen Betrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. € zu zahlen. Diese Zahlung erfolgte aufgrund der von der Rechtsabteilung der Dresdner Bank erarbeiteten Ergänzungsvereinbarung (vom 15. Dezember 2003) zur Eckpunktevereinbarung vom 10. Dezember 2002. Darin haben die Beteiligten, u. a. die Space Park KG, die DEGI und die SWG, auf Vorschlag der DEGI bzw. der Dresdner Bank AG als Rechtsgrund für die vorerwähnte Zahlung ausdrücklich die Leistung „auf die Bürgschaft der Space Park KG“ vereinbart. Im Anschluss an die Zahlung wurde die Bürgschaftsurkunde vereinbarungsgemäß an die Space Park KG zurückgegeben. Die Bürgschaft der Space Park KG für das SWG-Darlehen ist von der SWG also nicht „gezogen“ worden. Da die Bezahlung der Zinsen für das SWG-Darlehen durch die Space Park KG aus dem Rechtsgrund „Bürgschaft“ von der Dresdner Bank AG ausdrücklich gewollt war, kann von einem durch die FHB verursachten Schaden nicht die Rede sein.

11. Am 10. März 2005 übersandte die Space Park KG der SWG den Entwurf einer Klageschrift gegen die ehemaligen Geschäftsführer der Space Park KG, die am 1. April 2005 beim Landgericht Mainz eingereicht wurde. In dem Klageentwurf ist die einleitend dargestellte Behauptung enthalten, FHB/BIG habe die Space Park KG durch Erwirkung der Bürgschaft geschädigt. Daraufhin hat die BIG eine mit dieser Angelegenheit noch nicht befasste Anwaltskanzlei mit der Prüfung der Sach- und Rechtslage beauftragt. Die Dresdner Bank AG hat Vertreter der FHB am 29. April 2005 in den Verhandlungen über die Vermarktung des Space Parks auch über die eingereichte Klage und die darin enthaltenen Vorwürfe informiert, nachdem die BIG die FHB bereits vorab hierüber informiert hatte. Die Vertreter der FHB haben den Vorwürfen widersprochen, zugleich ist senatsseitig dazu eine Prüfung veranlasst worden.

12. Besicherung der Konzern-Bürgschaft der Köllmann AG:

Die Köllmann AG bestellte am 27. August 1999 eine Eigentümerbriefgrundschuld über 11 Mio. DM im Range nach Fremdgrundschulden (25,565 Mio. € zuzüglich Zinsen) an einem ihrer Grundstücke.

Unter dem 20. September 1999 unterzeichnete die Köllmann AG eine Abtretungserklärung bezüglich dieser Grundschuld zugunsten von FHB. BIG erhielt Ablichtungen dieser Urkunden.

In einem vom 1. September 1999 datierten Schreiben der Köllmann AG an die BIG, heißt es, dass die Grundschuld der Unterlegung der bestehenden Konzernbürgschaft der Köllmann AG für das SWG-Darlehen dienen sollte. Eine vertragliche Verpflichtung hierzu bestand nicht.

Das Original des Grundschuldbriefes wurde allerdings an FHB nicht übergeben. Damit ist die Grundschuld nicht wirksam an FHB abgetreten worden. Die Köllmann AG verkaufte mit Vertrag vom 19. November 2002 das mit der Grundschuld belastete Grundstück an eine Immobiliengesellschaft.

Am 10. Dezember 2002 wurde die so genannte Eckpunkte-Vereinbarung zwischen FHB, Space Park KG und Köllmann AG abgeschlossen. In § 3 der Eck-

punkte-Vereinbarung wurde geregelt, dass die ausdrücklich anerkannte SWG-Darlehensschuld der Space Park Development KG durch Übertragung einer zehnpromzentigen Beteiligung an der Space Park KG auf die SWG an Erfüllung statt getilgt wird. Mit wirksamer Übertragung dieser Kommanditbeteiligung sollte die Köllmann AG dann aus sämtlichen Verpflichtungen, einschließlich ihrer Konzernbürgschaft für das SWG-Darlehen, entlassen werden.

II. Information der parlamentarischen Gremien über das SWG-Darlehen und die spätere Beteiligung der SWG an der SPKG

Die Entwicklung des Space-Park-Projektes ist intensiv von den parlamentarischen Gremien begleitet worden. Finanzierungsfragen sind in den üblichen Verfahren nach Befassung der zuständigen Gremien abgewickelt worden. Darüber hinaus ist einzelnen Abgeordneten immer wieder Akteneinsicht gewährt worden.

Im Zeitablauf sind im Zusammenhang mit den aktuell aufgeworfenen Fragen insbesondere folgende parlamentarische Befassungen zu nennen:

12. November 1998:

Die Wirtschaftsförderungsausschüsse haben den Verhandlungsstand zur Space-Park-Ansiedlung zur Kenntnis genommen, und die Eckpunkte insbesondere auch zur Beteiligung der DEGI und zur Finanzierung des Projektes beschlossen. Diese enthielt u. a. ein öffentliches Fördervolumen von 77,5 Mio. DM (GRW-Mittel). Der Verkauf des SWG-Grundstücks an die DEGI wurde Ende 1998 vollzogen, die Sprecher/-innen der Fraktionen in der Wirtschaftsdeputation wurden darüber schriftlich informiert.

6. Mai 1999:

Die Wirtschaftsförderungsausschüsse nehmen die ausverhandelten Eckpunkte des Space-Park-Ansiedlungsvertrages sowie die Änderungen gegenüber dem am 12. November 1998 beschlossenen Konzept zur Kenntnis.

5. Oktober 2000:

Die Wirtschaftsförderungsausschüsse wurden über die EU-Entscheidung vom 21. September 2000 informiert, wonach nur GRW-Mittel von 58,8 Mio. DM, statt der beantragten 77,5 Mio. DM, genehmigt wurden. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung der FHB aus der Rahmenvereinbarung zur Zahlung des gesamten Betrages, wurde nach haushaltsrechtlich zulässigen und EU-konformen Lösungen für die Leistungen des Restbetrages (18,6 Mio. DM, fortan auch als GRW-Ersatzmittel bezeichnet) gesucht.

8. November 2000:

In der Wirtschaftsdeputation gab der zuständige Abteilungsleiter einen detaillierten mündlichen Bericht über die Darlehensvergabe und dessen Umschuldung auf die SP Development – unter Aufrechterhaltung der Haftung der SPKG.

Oktober/November 2000:

Umfassende Akteneinsichtnahme von MdBB Frau Dr. Trüpel in mehreren Terminen, wobei ihr auch die Viererverträge der Darlehensumschuldung zugänglich waren. Von Frau Dr. Trüpel wurden von zahlreichen Unterlagen Kopien gefertigt.

13. März 2001:

Aufgrund einer Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat der Senat die Bremische Bürgerschaft über das SWG-Darlehen unterrichtet, siehe Mitteilung des Senats (Bürgerschafts-Drucksache vom 13. März 2001).

5. Dezember 2001:

Im Rahmen eines Sachstandsberichtes wurde die Wirtschaftsdeputation über eine beabsichtigte Beteiligung Bremens an der Köllmann AG informiert.

10. September 2002:

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. August 2002 hat der Senat über die Darlehensgewährung im Januar 1999 zunächst an die Space Park KG und den Schuldnerwechsel auf die Space Park Development KG unter gleichzeitiger selbstschuldnerischer Haftung der Space Park KG berichtet (Drucksache 15/1238).

26. September 2002:

Die Wirtschaftsförderungsausschüsse wurden über das mit der DEGI/Dresdner Bank verhandelte Fortführungskonzept für den Space Park informiert. In diesem Zusammenhang wurde die beabsichtigte Kapitalbeteiligung – jetzt an der Space Park KG – bekräftigt. Die Eckpunktevereinbarung, die den Ausstieg der Köllmann-Gruppe aus dem Projekt regeln sollte, wurde auf dieser Basis im Dezember 2002 abgeschlossen.

25./26. November 2003:

Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft und der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/88) wurden noch einmal die Umstände und Gründe der Darlehensvergabe dargelegt.

16. Dezember 2003:

Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird über die Umsetzung der Eckpunktevereinbarung aus Dezember 2002 durch eine vorgesehene Ergänzungsvereinbarung zur Eckpunktevereinbarung berichtet. In diesem Rahmen stimmt der HaFA ausdrücklich der Tilgung des SWG-Darlehens durch Übertragung der zehnpromzentigen Beteiligung der SP Development an der SPKG auf die SWG sowie der Zahlung einer Kapitaleinlage in Höhe von 9,5 Mio. € zu. Daraufhin wurde die Ergänzungsvereinbarung zur Eckpunktevereinbarung am 23. Dezember 2003 abgeschlossen.

10. März 2004:

Bericht über den Umsetzungsstand des Projektes Space Park an die Deputation für Wirtschaft und Häfen insbesondere über die weiteren Schritte zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung sowie das EU-Verfahren zum SWG-Darlehen.

III. EU-Verfahren zum SWG-Darlehen

Die EU-Kommission hatte in Gesprächen Ende des Jahres 2003 die Beseitigung der im SWG-Darlehen enthaltenen unzulässigen Beihilfe durch

- kurzfristige Barzahlung der aufgelaufenen Zinsschuld unter Inanspruchnahme des Bürgen Space Park KG einerseits und
- Tilgung der Darlehenshauptschuld durch Übernahme eines Zehn-Prozent-Anteils an der SPKG an Erfüllung statt

im Grundsatz anerkannt, jedoch den Nachweis einer ausreichenden Werthaltigkeit der übernommenen Anteile durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefordert.

Da die Vermarktungsbemühungen für den Shoppingteil des Space Parks im Verlauf des Jahres 2003 zum Erliegen gekommen waren, erwies sich die Untermauerung einer positiven Entwicklungsprognose für das Gesamtprojekt als schwierig. Im Frühjahr 2004 zeichnete sich zudem im Anfang 2004 eröffneten Space Center eine nicht den Erwartungen entsprechende Besucherentwicklung ab. Deshalb konnte der Nachweis einer ausreichenden Werthaltigkeit von der mit der Prüfung beauftragten Gesellschaft Haarmann, Hemmelrath & Partner GbR nicht mehr erbracht werden.

Die Frage der Werthaltigkeit der Space-Park-Beteiligung wie zuvor die des an die Space Park Development gewährten Darlehens war für die SWG-Bilanz von Bedeutung. Auch wenn später Abschreibungen auf die entsprechenden Bilanzpositionen erforderlich geworden sind, hat dies – entgegen den zeitweiligen Befürchtungen des Geschäftsführers – zu keinem Zeitpunkt zu einer Überschuldung der SWG geführt. Dies wird die PWC als Abschlussprüferin der SWG bestätigen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 hat die EU-Kommission dem hierfür zuständigen Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass sie ihre Entscheidung vom 17. September 2003 zu SP Development als nicht vollständig umgesetzt ansieht.

Bremen bzw. BIG/SWG haben daraufhin zur Umsetzung der Kommissionsentscheidung folgende Schritte eingeleitet und darüber auch die Kommission mit Schreiben vom 30. November 2004 und 10. März 2005 informiert:

- Der Darlehensschuldnerin, die seit 17. Juni 2004 unter SP Entertainment Development GmbH firmiert (Handelsregister beim Amtsgericht Husum), wurde zunächst eine Zahlungsaufforderung über den – nach bereits eingegangener Zinszahlung – verbliebenen Darlehensbetrag geschickt.
- Wegen der nach deutschem Recht drohenden Verjährung der Rückzahlungsforderung zum Jahresende 2004 hat der Anwalt der SP Entertainment Development GmbH auf Drängen Bremens mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 eine Verzichtserklärung seiner Mandantin auf die Einrede der Verjährung übersandt. Der Verzicht ist befristet bis zum 31. Dezember 2005.
- Die SP Entertainment Development GmbH hat die Aufforderung der SWG zur Rückzahlung des Darlehens mit der Begründung zurückgewiesen, das Darlehen sei bereits durch Übertragung des Zehn-Prozent-Anteils an der Space Park GmbH & Co. KG getilgt. Weiterer Briefwechsel hierzu führte zu keiner Verständigung.
- Die SWG hat nunmehr auf Anweisung des Senators für Wirtschaft und Häfen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem SWG-Darlehen und zur Erfüllung der Auflagen der EU-Kommission am 7. März 2005 beim Landgericht Flensburg eine Teilklage wegen Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen eingereicht. Die Form einer Teilklage wurde gewählt, um das Kostenrisiko zu minimieren, da erwartet wird, dass die Prozessgegnerin schon aufgrund der Einforderung des Teilbetrags wird Insolvenz anmelden müssen und die SWG selbst bei erfolgreicher Klage wegen mangelnder finanzieller Mittel der SP Entertainment Development GmbH möglicherweise keine Prozesskostenerstattung erhalten wird. Dieses Vorgehen beeinträchtigt rechtlich – im Rahmen des erklärten Verjährungsverzichtes – die spätere Geltendmachung des vollen Rückforderungsbetrages nicht.
- Die SP Entertainment Development GmbH hat ihrerseits am 4. Februar 2005 Klage zum Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhoben, um die Feststellungen der Kommission in deren Schreiben vom 20. Oktober 2004 für nichtig erklären zu lassen. Die Klage der SP Entertainment Development GmbH ist beim EuG als Rs. T-44/05 anhängig.
- Die SWG hat zudem über ihren Anwalt ihre Forderung aus der Konzernbürgschaft der Köllmann AG im Insolvenzverfahren der ProAreal GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Köllmann AG) angemeldet. Aufgrund der Insolvenz der ProAreal GmbH leben auch Forderungen der FHB aus einem Besserungsschein, über den mehrfach berichtet wurde, wieder auf, die nun ebenfalls in dem Insolvenzverfahren angemeldet wurden.